



WEITERE FESTSETZUNGEN:

- 1.1 Bauliche Nutzung: Reines Wohngebiet (WR) im Sinne § 3 der Bau NVO, Ausnahmen nach § 3, Abs. 3 der Bau NVO.
- 1.2 Bauweise: offen.
- 1.3 Mindestgröße der Baugrundstücke: 650 qm.
- 1.4 Zulässiges Maß der baulichen Nutzung, gem. § 17 der Bau NVO.
Zulässige Grundflächenzahl (GRZ): 0,4
zulässige Geschoßflächenzahl (GFZ): 0,7.
- 1.5 Firstrichtung: die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.33 - 2.34
- 1.6 Gestaltung der baulichen Anlagen:
 - 1.61 zu 2.33 Dachform: Satteldach 25°-30°
Sockelhöhe: nicht über 0,50 m
Dachgauben: unzulässig
Traufhöhe: talwärts gemessen ab gewachsenem Boden nicht über 6,50 m.
 - 1.62 zu 2.34 Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Dacheindeckung und Dachneigung dem Hauptgebäude anzupassen.
Traufhöhe im Mittel nicht über 2,50 m gemessen ab Oberkante des gewachsenen Bodens. Werden Garagen an Grundstücksgrenzen zusammengebaut, sind sie einheitlich zu gestalten. Dachkehlen sind zu vermeiden.
 - 1.63 Dacheindeckung:
Material: Falzpfannen oder Asbestzement-Wellplatten
Farbe: dunkelbraun
Ortgang: 10 - 20 cm Überstand
Traufe: 30 - 50 cm Überstand.
 - 1.64 Einfriedung an Straßen und Wegen:
Art: Holzlattenzaun
Höhe: über Straßenoberkante 1,10 m
Ausführung: mit braunem Holzimprägnierungsmittel gestrichen.

ZEICHENERKLÄRUNG:

- 2. für die planlichen Festsetzungen:
 - 2.1 Grenze des Geltungsbereiches
 - 2.2 Verkehrsflächen:
 - 2.21 öffentliche Verkehrsfläche: bestehend
 - 2.22 Straßenbegrenzungslinie, hellgrün
 - 2.23 Wasserfläche.
 - 2.3 Maß der baulichen Nutzung:
 - 2.31 vordere Baugrenze, blau
 - 2.32 seitliche und rückwärtige Baugrenze, violett.
 - 2.33 zulässig Erdgeschoß und ein Vollgeschoß.
 - 2.34 Garage mit Zufahrt.
- 3. für die planlichen Hinweise:
 - 3.1 bestehende Grundstücksgrenzen
 - 3.2 Grundstücksplannummer
 - 3.3 vorhandene Wohngebäude
 - 3.4 vorhandene Nebengebäude
 - 3.5 Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung
 - 3.6 Hauptversorgungsleitungen und dgl. mit entsprechender Bezeichnung.
 - Kanal
 - 20 KV-Leitung der OBAG.

Der Bebauungsplan „Hitzenauer-Bachweise“ vom 29.01.1965, geändert am 29.06.1966 mit Begründung hat vom 19.04.1968 bis 20.05.1968 in der Gemeinde Kirchdorf a.Inn öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an der Gemeindefelde am 10.04.68 bekannt gemacht.

Die Gde.- Kirchdorf a.Inn hat diesen Bebauungsplan mit Beschluß vom 21.05.1968 gemäß § 10 BBAUG und Art.107 Abs.4 BayBO als Satzung aufgestellt.

Kirchdorf a.Inn, den 21. Mai 1968.
Gemeinde Kirchdorf a.Inn:

Feldmaier
(Oberbauer),
1. Bürgermeister.

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBAUG genehmigt. Der Genehmigung liegt die Entscheidung vom 17.12.1968 Nr. IV 6 local 4174-602 22 84 zugrunde.

Landshut, den 17.12.1968
Regierung von Niederbayern

Dr. Frischmann
Regierungsdirektor

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 BBAUG, das ist am 7.01.1969 rechtsverbindlich.

15.01.69

..... bis 14.02.69 in Kirchdorf a. Inn
öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich am 07.01.1969 in Kirchdorf a. Inn bekannt gemacht.

Kirchdorf/Inn, 07.01.1969

Feldmaier
(Oberbauer)
1. Bürgermeister

**BEBAUUNGSPLAN
HITZENAUER BACHWIESE**

GEMEINDE KIRCHDORF/INN
LANDKREIS PFARRKIRCHEN

AUFGESTELLT AM 29. 1. 1965
GEÄNDERT AM 29.6.1966
GEÄNDERT AM 25.6.1968

DER ARCHITEKT:
C. FELDMAIER
DIPL.-ING ARCHITEKT
PFARRKIRCHEN

Feldmaier

ORIGINAL